



---

---

Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck  
Az.: 10-028-33

## Rechtsverordnung zur Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Seeon-Seebruck

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340) erlässt die Gemeinde Seeon-Seebruck folgende Rechtsverordnung:

### §1

(1) In der Gemeinde Seeon-Seebruck dürfen Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für die Gemeinde Seeon-Seebruck kennzeichnend sind, abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchIG in der Zeit von

**10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

an den nachfolgend bezeichneten Sonn- und Feiertagen verkauft werden:

**a) An Sonntagen:**

1. am letzten Sonntag im März
2. an jedem Sonntag im April
3. an jedem Sonntag im Mai
4. an jedem Sonntag im Juni
5. an jedem Sonntag im Juli
6. an jedem Sonntag im August
7. an jedem Sonntag im September
8. an den ersten drei Sonntagen im Oktober
9. am Volkstrauertag und am Totensonntag im November
10. den Adventsonntagen im Dezember

**b) An Feiertagen:**

1. am 1. Mai
2. an Christi Himmelfahrt
3. an Fronleichnam
4. an Maria Himmelfahrt

### § 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

### § 3

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Sie gilt 20 Jahre.

.....

*Die Wiedergabe dieses Textes stellt die zur Zeit in allen Teilen gültige Fassung der Satzung dar*

